

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 11. Mai 2016

GZ. BMF-310205/0093-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8631/J vom 16. März 2016 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Durch das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) ist in Zukunft die Harmonisierung der verschiedenen Pensionssysteme (ASVG und Parallelgesetze, Beamte des Bundes, Landeslehrer) bereits sichergestellt.

Zu 2. bis 5.:

Vor Abschluss der Verhandlungen können keine Aussagen über deren Ergebnisse getroffen werden. Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 12.505) weist darauf hin, dass die Finanzausgleichsgesetzgebung insgesamt ein sachgerechtes System des Finanzausgleichs zu entwickeln hat und einzelne Bestimmungen nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Schon aus diesem Grund ist es nicht möglich, Zwischenergebnisse zu veröffentlichen. Der Finanzausgleich stellt vielmehr immer ein Gesamtpaket dar.

Zu 6. bis 8.:

Aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs G 67/05-8 u.a. vom 14. Oktober 2005 samt Vorjudikatur sind Zuverdienstgrenzen bei Beamten verfassungsrechtlich unzulässig („sachfremd und somit gleichheitswidrig“), da es sich anders als bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen und gesetzlicher Pensionsversicherung beim Ruhegenuss von Beamten um ein öffentlich-rechtliches Entgelt handelt. Letzteres hat auch die nachträgliche Abgeltung von Dienstleistungen während des aktiven Dienstverhältnisses zum Gegenstand. Begründet wurde das Ergebnis vom Verfassungsgerichtshof auch damit, dass es sich bei Beamten um ein auf Lebenszeit angelegtes Rechtsverhältnis handelt, bei dem auch der Ruhebezug ausschließlich eine Leistung des Dienstgebers darstellt und ihm nicht der Charakter einer Versorgungsleistung zukommt.

Die Änderungen im Hinblick auf die sozialversicherten Pensionistinnen und Pensionisten werden derzeit erarbeitet und im Zuge dessen im Detail analysiert.

Zu 9. bis 12.:

Entsprechende Überlegungen bestehen derzeit nicht.

Zu 13. bis 16.:

Im Rahmen der Pensionsverhandlungen war der Schwerpunkt der Themen die Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters und andererseits die Rehabilitation und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Zu 17.:

Vorweg ist zu bemerken, dass nicht die irrtümlich genannte Österreichisches Konferenzzentrum Wien AG, sondern vielmehr die Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG dem Anwendungsbereich des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes unterliegt. Darüber hinaus ist die vormalige ÖIAG anstelle der nunmehrigen Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) genannt.

In formaler Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass sich die vorliegende Frage auf Angelegenheiten bezieht, die nicht Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen sind und somit nicht von dem in § 52 Abs.2 BVG iVm § 90 GOG determinierten parlamentarischen Interpellationsrecht erfasst sind. In Bezug auf selbständige juristische Personen beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes als Eigentümer der Gesellschaft (im Besonderen durch Wahrnehmung seiner Anteilsrechte in der Haupt- bzw. Generalversammlung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person. Die einzelnen Fragen können daher nur aufgrund der von den betreffenden Gesellschaften erteilten Informationen beantwortet werden.

Dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der OeNB ist zu entnehmen, dass gemäß den Bestimmungen des SpBegrG von aktiven Dienstnehmern mit Dienstbestimmung I oder II Pensionsbeiträge und von Pensionisten mit Pensionsansprüchen lt. den Dienstbestimmungen I und II Pensionssicherungsbeiträge eingehoben worden sind. Das hat grundsätzlich einen dämpfenden Effekt auf die Entwicklung der von der OeNB als „Selbstversicherungsträger“ zu dotierenden Pensionsrückstellung. Gleichzeitig musste infolge des Niedrigzinsumfelds der Rechnungszinsfuß zur Ermittlung des Deckungserfordernisses von 2,76% (2014) auf 2,60% gesenkt werden. Dadurch ergab sich per Saldo ein Anstieg des Rückstellungserfordernisses. Das zum 31. Dezember 2015 ermittelte Deckungskapital betrug 2.070.729 Tsd Euro und ist durch die Pensionsreserve und stille Reserven in den Immobilien voll gedeckt.

Die Pensionsrückstellungen der IAKW AG betragen per 31. Dezember 2015 1.522.350 Euro. Da lediglich ein ehemaliges Vorstandsmitglied von den Bestimmungen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes betroffen ist, sind die Auswirkungen dieser gesetzlichen Regelungen auf die Pensionsrückstellung der IAKW AG per 31. Dezember 2015 aufgrund des geringfügigen Betrages zu vernachlässigen.

Die Bestimmungen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes sind nicht auf Pensionskassen anzuwenden und daher auch nicht auf die vormalige Österreichische Industrieholding AG

(ÖIAG) und nunmehrige Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB), da die Pensionsansprüche in die APK Pensionskasse übertragen wurden. Die ÖIAG ist zu Beginn des Jahres 1993 der APK Pensionskasse AG beigetreten und hat die Ansprüche der ÖIAG-Dienstnehmer und der damaligen ÖIAG-Pensionisten in die APK Pensionskasse AG übertragen. Eine Pensionsverpflichtung konnte nicht in die APK Pensionskasse übertragen werden, der Betrag liegt jedoch unter der im Sonderpensionenbegrenzungsgesetz angeführten Grenze.

Zu 18.:

In der UG 23 ergibt sich lt. WFA zum Sonderpensionenbegrenzungsgesetz ein Mehrertrag von:

2015 UG 23 1.184.000 Euro

2016 UG 23 1.199.000 Euro

2017 UG 23 1.214.000 Euro

2018 UG 23 1.229.000 Euro

Für 2019 kann eine entsprechende Entwicklung angenommen werden.

Zu 19. und 20.:

Durch die Erhöhung der täglichen Höchstbeitragsgrundlage im ASVG im Ausmaß von 3 Euro verschieben sich die Grenzen der Beiträge gem. § 13a Abs. 2c PG 1965 nach oben, sodass mit Mindereinzahlungen (rd. 0,2 Mio. Euro) zu rechnen ist.

Zudem ergeben sich in der UG 23 durch den „Dienstgeberbeitrag“ zur Krankenversicherung in geringem Ausmaß Mehrauszahlungen (<0,1 Mio. Euro) im Bereich der vom § 13a Abs. 2c PG 1965 umfassten Pensionen (Sonderpensionen).

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

